

#### 40. Zur Auslegung der §§ 996, 999 BGB.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 5. Juni 1930 i. S. N. St. Akt.-Ges. (Bekl.)  
w. Preuß. Staat (Kl.). VI 610/29.

- I. Landgericht Stade.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Durch privatschriftlichen Vertrag vom 22. Mai 1923 verkaufte der Domänenrat W. namens des klagenden Staates vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung in Lüneburg und des Landwirtschaftsministers staatliche Grundstücke in Wi. in einer Größe von etwa 14 $\frac{1}{2}$  ha zum Preise von 3000 Zentnern Roggen je Hektar an die F.er Schiffswerft und Maschinenfabrik GmbH. (im folgenden mit „GmbH.“ bezeichnet), deren Geschäftsführer der Kaufmann F. war. Die GmbH. ergriff alsbald mit Genehmigung des W. Besitz von dem Kaufgrundstück und errichtete darauf für ein Industrieunternehmen Baulichkeiten großen Umfangs. Die hierzu erforderlichen Geldmittel gewährte der Kaufmann K., der jetzt Vorstand der Beklagten ist. Am 28. Juni 1923 gründeten die GmbH., F. und drei weitere Personen die F.werke Kommanditgesellschaft auf Aktien, in die u. a. die Rechte aus dem Kaufvertrag vom 22. Mai 1923 eingebracht wurden. Diese Gesellschaft gelangte jedoch nicht zur Entstehung. Am 19. Juli 1923 traten die GmbH. und F. die Rechte aus dem Kaufvertrag vom 22. Mai 1923 an K. zur Sicherheit für das gewährte Darlehen ab. Später versagte der Landwirtschaftsminister die Genehmigung zum Vertrag vom 22. Mai 1923, genehmigte aber durch Erlaß vom 27. September 1923 den Verkauf der Grundstücke an die F.werke Kommanditgesellschaft auf Aktien zum Preise von 18750 Zentnern Roggen je Hektar. Auf Grund dieser Genehmigung und mit Genehmigung der Regierung in Lüneburg verkaufte darauf W. namens des Klägers durch privatschriftlichen Vertrag vom 11. Oktober 1923, der am 16. Oktober 1923 zu notariellem Protokoll verlaubar wurde, die Grundstücke zum

Preise von 18750 Zentnern Roggen je Hektar an F. für eine zu gründende Gesellschaft. Am 17. Oktober 1923 genehmigte der Landwirtschaftsminister den Verkauf an F. zu dem genannten Preise. Durch notariell beglaubigte Erklärung vom 1. März 1924 bezeichnete F. dem Kläger gegenüber die seit dem Jahre 1922 bestehende Beklagte als diejenige Gesellschaft, auf welche das Eigentum an dem Grundstück nach dem Vertrage vom 11./16. Oktober 1923 übergehen sollte. Am 12. März 1924 ließ W. namens des Klägers die Grundstücke an die Beklagte auf. In den Jahren 1924 und 1925 verhandelten die Parteien erfolglos über die Erledigung der Angelegenheit. Schließlich sagte sich der Kläger von dem Vertrage vom 11./16. Oktober 1923 endgültig los und begehrte mit der gegenwärtigen Klage die Feststellung, daß der Kaufvertrag und die Auflassung nichtig seien.

Die Beklagte erkannte diesen Feststellungsanspruch an, erhob aber Widerklage mit dem Antrag auf Zahlung von 60000 RM. nebst Zinsen. Sie fordert diesen Betrag auf Grund der Verwendungen, die in Gestalt der — zum Teil nicht vollendeten — Baulichkeiten auf die dem Kläger zurückgewährten Grundstücke gemacht worden seien. Das Landgericht erklärte die Klage in der Hauptsache für erledigt und erkannte nach dem Antrag der Widerklage. Das Oberlandesgericht beließ es bei der Entscheidung über die Klage, wies aber die Widerklage ab. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Auß den Gründen:

In der Revisionsinstanz ist nur noch der Widerklagenanspruch im Streit. . . .

Zum Klagegrund der Verwendung (§§ 996, 999 BGB.) hat das angefochtene Urteil im wesentlichen folgendes ausgeführt. Die Beklagte habe nichts darüber angeben können, ob und in welchem Umfang sie selbst Verwendungen auf die Grundstücke gemacht habe. Es könne sich deshalb nur fragen, ob sie Rechtsnachfolgerin ihres Vorbesizers geworden sei und ob dieser Verwendungsansprüche gemäß § 996 BGB. gehabt hätte. Rechtsnachfolge im Sinn des § 999 BGB. sei nicht jede Nachfolge im Besitz. Der Gedanke dieser Bestimmung sei der: wenn sich jemand — abgesehen vom Fall der Erbfolge — zugunsten eines anderen einer Sache entäußert habe und dieser als Besitzer nun einem Dritten die Sache deshalb, weil der Dritte, nicht der Vorbesitzer Eigentümer der Sache gewesen sei, herausgeben müsse, dann solle der gegenwärtige Besitzer dem Dritten gegenüber die gleiche Rechts-

stellung wie sein Vorbesitzer haben. Diese Regelung ergebe sich aus der Erwägung, daß in solchem Falle der Vorbesitzer regelmäßig dem gegenwärtigen Besitzer die gleiche Rechtsstellung zu der Sache habe einräumen wollen, die er selbst gehabt habe. Wer nur auf Grund eines schuldrechtlichen Verhältnisses besitze, könne nicht die Vermögensansprüche seines Vorbesitzers haben. Ebensovienig könne dies dann der Fall sein, wenn jemand zunächst den Besitz an einer Sache mit Willen des Vorbesitzers erlangt habe, etwa im Hinblick auf eine beabsichtigte Übereignung, wenn aber der Übereignungsakt aus irgendwelchen Gründen unterbleibe. § 999 BGB. setze deshalb eine — wenn auch unwirksame — Veräußerung voraus. Daß die Beklagte Rechtsnachfolgerin des F. persönlich im Sinne des § 999 BGB. geworden sei, lasse sich nicht feststellen. Denn den Kaufvertrag vom 11./16. Oktober 1923 habe F. nicht für sich persönlich, sondern von vornherein für eine zu gründende Gesellschaft abgeschlossen. Auf Grund dieses Vertrags und des Umstands, daß F. die Beklagte als diejenige Gesellschaft bezeichnet habe, für die er den Kaufvertrag abgeschlossen habe, sei der Grundbesitz an die Beklagte aufgelassen worden. F. persönlich habe durch den Kaufvertrag keine Rechte auf die Grundstücke erworben, die er auf die Beklagte hätte übertragen können. Abgesehen davon sei aber auch nicht festzustellen, daß F. persönlich irgendwelche Verwendungen auf die Grundstücke gemacht habe. Die Sachlage sei vielmehr so, daß F. ursprünglich als Geschäftsführer der GmbH. für diese den Grundbesitz habe erwerben wollen, wie der Verkauf vom 22. Mai 1923 ergebe. Als bald nach Abschluß dieses Vertrags sei nach dem Vorbringen der Beklagten mit der Errichtung der Baulichkeiten begonnen worden, ohne daß der Kläger hiergegen Einwendungen erhoben habe. Danach sei die GmbH. die Besitzerin der Grundstücke gewesen und sie habe die Bauten ausführen lassen. So habe auch F. die Sache aufgefaßt, wie der Darlehensvertrag vom 19. Juli 1923 ergebe. Endlich zeige auch der Brief des Rechtsanwalts Dr. M. vom 5. Juli 1923 an den Kläger, daß die GmbH. Besitzerin des Grundstücks gewesen sei und daß sie die Bauten habe ausführen lassen. Irgendwelche rechtlichen Beziehungen zwischen der GmbH. und der Beklagten, durch die eine Rechtsnachfolge im Sinne des § 999 BGB. gegeben wäre, seien aber ebensovienig wie solche zu den F. werken festzustellen. Es bedürfe hier in besonderem Maße völliger Klarheit wegen der zweifelhaften Rolle des F. und

wegen der verworrenen Sachlage. Wie sich aus dem Vertrage vom 11./16. Oktober 1923 eine Rechtsnachfolge der Beklagten nach der GmbH. ergeben sollte, sei nicht ersichtlich.

Demgegenüber macht die Revision folgendes geltend. Das Berufungsgericht fasse den Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne des § 999 BGB. zu eng. Dem Kläger sei bekannt gewesen, daß F. für dritte teils vorhandene, teil erst zu gründende Handelsgesellschaften tätig gewesen sei. Der Kläger habe ferner gewußt, daß hinter F. der jetzige Vorstand der Beklagten R. gestanden habe und daß das Kapital für die Bauten aus dessen Vermögen geflossen sei. Der Kläger habe auf Grund des formnichtigen Vertrags vom 22. Mai 1923 den Besitz der Grundstücke abgetreten und seitdem die Errichtung der umfangreichen Industriegebäude gebuldet. Bei dieser Sachlage dürfe er sich nicht auf juristische Konstruktionen zurückziehen, sondern wirtschaftlich sei davon auszugehen, daß die jetzt wieder im Besitz des Klägers befindlichen Grundstücke durch die Bauten eine erhebliche Wertsteigerung erfahren hätten, der Kläger also die mit fremdem Geld errichteten Gebäude jetzt in seinem Vermögen habe. Daher sei der Ablauf der Ereignisse wirtschaftlich so zu beurteilen: die Beklagte sei schließlich in diejenige Rechtsstellung eingetreten, die zuerst durch den formungültigen Vertrag vom 22. Mai 1923 zwischen dem Kläger und der GmbH. geschaffen gewesen sei, die sich dann weiter durch die Errichtung der Bauten mit Mitteln der hinter der GmbH. stehenden Kapitalisten und durch das Einverständnis des Klägers mit dem Vorgehen jener Unternehmer ausgestaltet habe. Verstärkt werde diese Überlegung durch den Abschluß des Vertrags vom 11./16. Oktober 1923 zwischen dem Kläger und F. für Rechnung der Beklagten und endlich durch die am 12. März 1924 zugunsten der Beklagten vom Kläger erklärte Auffassung. Danach habe dieser selbst nur auf die wirtschaftliche Verknüpfung abgestellt und die Beklagte als diejenige betrachtet, die schließlich in die ganzen, durch den Vertrag vom 22. Mai 1923 zuerst geschaffenen Rechte und Pflichten eingetreten sei. Mit dem Landgericht sei deshalb die Rechtsnachfolge der Beklagten im Sinne des § 999 BGB. zu bejahen.

Diese Ausführungen vermögen der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Der Kläger hatte folgendes vorgetragen: die die Grundlage der Widerklage bildenden Aufwendungen seien nicht von F. persönlich,

sondern von der GmbH. gemacht worden, und zwar sämtlich vor dem Abschluß des Vertrags vom 11./16. Oktober 1923; zwischen der GmbH. und der Beklagten beständen keinerlei Rechtsbeziehungen. Darauf hat die — behauptungs- und beweispflichtige — Beklagte unter anderem erklärt, es lasse sich nicht mehr feststellen, von wem und wann im einzelnen die für die Bauten aufgewendeten Beträge verausgabt worden seien; sie habe, nachdem sie in der Erklärung des F. vom 1. März 1924 als Erwerberrin benannt worden sei, ihrerseits keine Aufwendungen mehr gemacht. Wenn das Berufungsgericht angeichts dieser in hohem Maße unklaren Angaben die Feststellung getroffen hat, daß entsprechend der Angabe des Klägers die GmbH. vor dem 11. Oktober 1923 die Bauten habe ausführen lassen, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit hat auch die Revision keine Einwendungen erhoben. Demgemäß stehen der Beklagten aus eigenem Recht Verwendungsansprüche gemäß § 996 BGB. nicht zu, und es kann sich nur noch fragen, ob die Ansprüche der GmbH. aus deren Aufwendungen gemäß § 999 BGB. auf die Beklagte übergegangen sind.

Der bereits im ersten Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 937) enthaltene und mit einer Änderung nur in der Fassung (Mugdan Materialien zum BGB. Bd. 3 S. 685) in das Gesetz übergegangene § 999 Abs. 1 BGB. schreibt vor, daß der Besitzer für die Verwendungen eines Vorbesizers, dessen Rechtsnachfolger er geworden sei, in demselben Umfang Ersatz verlangen könne, in welchem ihn der Vorbesitzer fordern könnte, wenn er die Sache herauszugeben hätte. Ähnliche Bestimmungen zugunsten des Rechtsnachfolgers eines Vorbesizers enthalten die §§ 221, 943 BGB. Zur Rechtfertigung der Vorschrift des § 937 des Entwurfs bemerkten die Motive (Bd. 3 S. 416; Mugdan a. a. O. S. 232):

„Ist der gegenwärtige Besitzer lediglich um deswillen nicht Eigentümer der Sache geworden, weil sein Vormann, von welchem die Verwendungen herrühren, und in Rücksicht auf dessen Person im übrigen für den Besitzer die gesetzlichen Voraussetzungen der Singular- oder Universalrechtsnachfolge vorliegen, nicht Eigentümer war, so rechtfertigt sich der — in Ansehung der auf Rechtsgeschäft beruhenden Rechtsnachfolge — dispositive Satz, daß statt des nicht übergegangenen Eigentumes wenigstens der Anspruch aus der Verwendung übertragen ist.“

Hiernach wird der Übergang der Verwendungsansprüche des Vorbesizers auf seinen Nachfolger im Besitz der Sache nicht schon dadurch allein bewirkt, daß dem Nachfolger die tatsächliche Gewalt über die Sache (§ 854 Abs. 1 BGB.) von dem Vorbesizer übertragen wird; es muß vielmehr hinzukommen, daß der Nachmann Rechtsnachfolger des Vorbesizers geworden ist. Eine solche Rechtsnachfolge setzt — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Fall der Gesamtrechtsnachfolge — voraus, daß der Besitzübertragung ein zwischen dem Vorbesizer und dem gegenwärtigen Besitzer geschlossenes Veräußerungsgeschäft zugrunde liegt (Pland BGB. 4. Aufl. Bd. 3 S. 509 Bem. 1a zu § 999; RGKomm. 6. Aufl. Bd. 3 S. 325 Erl. 1 zu § 999; Staudinger BGB. 9. Aufl. Bd. 3 Teil I Bem. 1 a β zu § 999 S. 609; Warnerer BGB. 2. Aufl. Bd. 2 S. 220 Bem. I zu § 999). Dafür, daß die vom Gesetz erforderte Rechtsnachfolge, also das Veräußerungsgeschäft, durch Vorgänge nur wirtschaftlicher Art oder durch eine rechtsirrtige Annahme der Beteiligten über das Bestehen einer Rechtsnachfolge ersetzt werden könnte, fehlt es an jedem Anhalt.

Um die Rechtsnachfolge nach der GmbH. darzutun, hat die Beklagte lediglich folgende Behauptungen aufgestellt: der Abschluß des Vertrags vom 11./16. Oktober 1923 sei im Einverständnis des K. erfolgt, an den durch den Vertrag vom 19. Juli 1923 alle Rechte aus dem Vertrage vom 22. Mai 1923 übertragen gewesen seien; dadurch sei die zu gründende Gesellschaft, als welche später die Beklagte benannt worden sei, Besitzerin des Grundstücks und zugleich Rechtsnachfolgerin der GmbH. geworden, indem diese zugleich durch die Person ihres Geschäftsführers F. die in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke auf die neu zu gründende Gesellschaft übertragen und selbst auf den Besitz verzichtet habe. Mit Recht hat es der Berufungsrichter abgelehnt, hierüber Beweis zu erheben. Denn einmal war nach der Urkunde vom 11./16. Oktober 1923 die GmbH. an diesem Kaufvertrage überhaupt nicht beteiligt, vielmehr trat F. „für eine zu gründende Gesellschaft“ auf; nicht ein Veräußerungsgeschäft — etwa eine Abtretung der Rechte der GmbH. aus dem Vertrage vom 22. Mai 1923 an die zu gründende Gesellschaft — wurde beurkundet, sondern ein völlig neuer Kaufvertrag zwischen dem Kläger und F. als dem Vertreter einer zu gründenden Gesellschaft; auch K. als Abtretungsempfänger gemäß der Urkunde vom 19. Juli 1923 ist im Vertrag vom 11./16. Oktober 1923

nicht aufgeführt. Dies alles hatte nach der Sachlage auch seinen guten Grund. Denn abgesehen von seiner Formnichtigkeit war der Vertrag vom 22. Mai 1923 infolge der Verfassung der in ihm vorbehaltenen Genehmigung des Landwirtschaftsministers hinfällig geworden und damit auch das dem R. abgetretene Recht. Überdies wurde in dem neuen Kaufvertrag der Kaufpreis gegenüber dem Vertrag vom 22. Mai 1923 auf mehr als das Sechsfache erhöht. Ein Vertrag über die Veräußerung der Rechte der GmbH. oder des R. aus dem Vertrage vom 22. Mai 1923 an die zu gründende Gesellschaft wäre daher gegenstandslos und zwecklos gewesen. Wohl hätte die GmbH. ihre Ansprüche an den Kläger aus den auf die Grundstücke gemachten Verwendungen der zu gründenden Gesellschaft abtreten können. Ein solcher Abtretungsvertrag hätte dann aber einen besonderen Vertrag dargestellt und nicht einen Grundstücksveräußerungsvertrag, der kraft der Vorschrift des § 999 Abs. 1 BGB. den Übergang der Verwendungsansprüche auf die Erwerberin ohne weiteres zur Folge gehabt hätte. Ein näheres Eingehen hierauf erübrigt sich; denn aus dem Vorbringen der Beklagten ist nicht zu entnehmen, daß sie etwa den Abschluß eines solchen Abtretungsvertrags behaupten will. Vielmehr macht sie geltend, daß deshalb, weil sie den Besitz an den Grundstücken infolge der Besitzübertragung von Seiten der GmbH. erlangt habe, auch deren Verwendungsansprüche auf sie mitübergangen seien. Diese Auffassung ist, wie gezeigt, rechtsirrig. Endlich ist der Hinweis der Revision darauf, daß der Kläger die Auflassung an die Beklagte erklärt habe, für die hier zu entscheidende Frage des Übergangs der Verwendungsansprüche ohne jede Bedeutung. Überdies beruht die Auflassung nicht auf dem Vertrag vom 22. Mai 1923, sondern auf dem Vertrag vom 11./16. Oktober 1923, und die Auflassung war noch dazu wirkungslos, weil der Landwirtschaftsminister nur die Eigentumsübertragung an die F.werke und an F. persönlich genehmigt hatte, nicht aber eine Übertragung an eine zu gründende Gesellschaft oder gar an die schon 1922 gegründete Beklagte. Mit Recht wehrt sich daher der Kläger gegen die von der Beklagten erhobenen Verwendungsansprüche; dies um so mehr, als er sich der Gefahr aussetzen würde, von der GmbH., von R. oder von sonstigen Abtretungsempfängern der GmbH. mit den gleichen Ansprüchen überzogen zu werden. . . .